

# **ELEKTRA Genossenschaft Abtwil**

# Statuten



Inhalt		
1.	Name, Sitz, Dauer und Zweck	0
Art. 1	Name, Sitz und Dauer	
Art. 2	Zweck	
2.	Mitgliedschaft	
Art. 3	Erwerb der Mitgliedschaft	
Art. 4	Verlust der Mitgliedschaft	
3.	Rechte und Pflichten der Genossenschaftsmitglieder	
Art. 5	Rechte und Pflichten	
Art. 6	Stimm- und Antragsrecht	
4.	Haftung	
Art. 7	Haftung	
5.	Organe der EGA	
Art. 8	Organe	
5.1.	Die Generalversammlung	
Art. 9	Befugnisse der Generalversammlung	
Art. 10	Ordentliche Generalversammlung	5
Art. 11	Ausserordentliche Generalversammlung	6
Art. 12	Mitteilungen und Publikationen	
5.2.	Der Vorstand	6
Art. 13	Organisation des Vorstandes	6
Art. 14	Aufgaben des Vorstandes	7
5.3.	Die Revisionsstelle	7
Art. 15	Revision	
Art. 16	Rechnungsprüfungskommission (RPK)	7
6.	Auflösung und Liquidation	8
Art. 17	Auflösung und Liquidation	3
7.	Schlussbestimmungen	3
Art. 18	Rechtsverhältnisse	3
Art. 19	Inkrafttreten	3



#### 1. Name, Sitz, Dauer und Zweck

#### Art. 1 Name, Sitz und Dauer

Die ELEKTRA Genossenschaft Abtwil (nachgenannt EGA) ist eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) mit Sitz in Abtwil. Sie wurde am 24. Dezember 1911 auf unbestimmte Dauer gegründet und am 16. Februar 1912 ins Handelsregister eingetragen.

#### Art. 2 Zweck

- <sup>1</sup> Die EGA plant, erstellt und betreibt kommunale Infrastrukturen und erbringt Dienstleistungen im Bereich Energie und wird nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit betrieben. Die angebotenen Dienstleistungen und Produkte sollen preiswert und wirtschaftlich, jedoch minimal kostendeckend erfolgen.
- <sup>2</sup> Die EGA plant, erstellt und betreibt im Auftrag der Gemeinde Abtwil die öffentliche Beleuchtung.
- <sup>3</sup> Die EGA erlässt Vorschriften über die Beschaffung. Übertragung und Verteilung der elektrischen Energie, den Unterhalt des Leitungsnetzes, der Hausanschlüsse, der Preise usw. in besonderen Reglementen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und Richtlinien. Reglemente bzw. AGB's werden durch die Generalversammlung genehmigt und können, unabhängig von den Statuten, durch die Generalversammlung jederzeit abgeändert werden.
- <sup>4</sup> Die EGA kann auch ausserhalb des eigenen Versorgungsgebietes elektrische Energie abgeben und weitere Dienstleistungen erbringen, Liegenschaften und Grundstücke erwerben und veräussern, Verträge und Geschäfte abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der EGA zu fördern oder damit in Zusammenhang stehen und sich an anderen Unternehmen beteiligen.
- <sup>5</sup> Das Versorgungsgebiet der EGA richtet sich grundsätzlich nach dem durch den Kanton Aargau definierten Netzgebiet.

# 2. Mitgliedschaft

#### Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- <sup>1</sup> Genossenschaftsmitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die Eigentümerin oder Baurechtsberechtigte eines im Abtwil liegenden Grundstücks ist.
- <sup>2</sup> Besitzen mehrere Personen zusammen ein Grundstück (zu Mit- oder Gesamteigentum), kann nur eine von ihnen Genossenschaftsmitglied werden.
- <sup>3</sup> Die Mitgliedschaft erfolgt aufgrund schriftlicher Anmeldung mittels Beitrittserklärung.
- <sup>4</sup> Energiebezüger, welche die Mitgliedschaft nicht erwerben, sowie Mieter und Pächter werden als Kunden bezeichnet.
- <sup>5</sup> Die Mehrfachmitgliedschaft ist ausgeschlossen.



#### Art. 4 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Durch jede Grundbuchänderung, mit welcher das Genossenschaftsmitglied im Ortsteil Abtwil kein Eigentum bzw. Baurecht mehr besitzt.
- Durch den Austritt seitens des Genossenschaftsmitgliedes mittels schriftlich eingereichten Austritts auf Ende des Geschäftsjahres.
- 3. Durch den Ausschluss gemäss Beschluss der Generalversammlung, falls ein Genossenschaftsmitglied wiederholt oder in grober Weise gegen die Interessen der EGA oder gegen die Statuten sowie weitere Vorschriften der EGA verstossen hat.
- Mit dem Tode des Genossenschaftsmitgliedes.
- $^{2}$  Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch am Genossenschaftsvermögen. \\\\

# 3. Rechte und Pflichten der Genossenschaftsmitglieder

#### Art. 5 Rechte und Pflichten

- <sup>1</sup> Mit dem Beitritt in die EGA anerkennt jedes Genossenschaftsmitglied die Statuten als verbindlich.
- <sup>2</sup> Die Genossenschaftsmitglieder stehen in gleichen Rechten und Pflichten und sind verpflichtet, die Interessen der EGA in guten Treuen zu wahren.

#### Art. 6 Stimm- und Antragsrecht

<sup>1</sup> Jedes Genossenschaftsmitglied besitzt ein Stimm- und Antragsrecht, die es durch Teilnahme an der Generalversammlung oder bei Urabstimmungen durch schriftliche Stimm- oder Antragsabgabe ausüben kann.

#### 4. Haftung

#### Art. 7 Haftung

<sup>1</sup> Für die Verbindlichkeiten der EGA haftet gemäss Art. 868 OR ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.

#### 5. Organe der EGA

#### Art. 8 Organe

- <sup>1</sup> Die Organe der EGA sind:
  - Die Generalversammlung
  - Der Vorstand
  - Die Revisionsstelle oder Rechnungsprüfungskommission (RPK)



# 5.1. Die Generalversammlung

# Art. 9 Befugnisse der Generalversammlung

- <sup>1</sup> Oberstes Organ der EGA ist die Generalversammlung.
- <sup>2</sup> Es stehen ihr insbesondere folgende Befugnisse zu:
  - Festsetzung und Änderung der Statuten
  - 2. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, der Revisionsstelle und bei Auflösung der EGA der Liquidatoren
  - Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung, des Jahresberichtes, der Jahresrechnung: Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses, Genehmigung der Tarif- und Gebührenordnung und Entlastung des Vorstandes
- 4. Festlegung der Entschädigung der Vorstandsmitglieder
- 5. Genehmigung der Rechtsgrundlagen gemäss Art. 2 Abs. 3 der Statuten und die Reglemente
- 6. Beschlussfassung über Kapitalbeschaffung, An- und Verkauf von Immobilien, Bewilligung von Investitionskrediten, Erstellung von Anlagen und Erweiterung der Verteilnetze
- 7. Beschlussfassungen über Aufwendungen, die im laufenden Rechnungsjahr pro Fall den Betrag eines Zehntels der Energie-Einnahmen übersteigen.
- 8. Beschlussfassung über die Einführung neuer und die Aufhebung bestehender Betriebszweige
- Ausschluss von Mitgliedern nach Artikel 4 Absatz 1.3
- Beschlussfassung über die Auflösung oder eine Fusion der EGA.

# Art. 10 Ordentliche Generalversammlung

- <sup>1</sup> Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich einmal innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres durch den Vorstand einberufen.
- <sup>2</sup> Jedes Genossenschaftsmitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme sowie ein Antragsrecht. Bei der Ausübung des Stimm- und Antragsrechtes kann sich das Genossenschaftsmitglied mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Genossenschaftsmitglied oder ein handlungsfähiges Familienmitglied vertreten lassen. Kein Bevollmächtigter kann mehr als ein Genossenschaftsmitglied vertreten.
- <sup>3</sup> Die Generalversammlung muss mindestens 10 Kalendertage vor dem Versammlungstermin schriftlich einberufen werden. In der Einladung sind die Traktanden anzugeben.
- <sup>4</sup> Über Geschäfte, die nicht in dieser Weise angekündigt werden, kann kein Beschluss rechtsgültig gefasst werden, ausser es sind alle Genossenschaftsmitglieder anwesend und sie erheben keinen Widerspruch.
- <sup>5</sup> Anträge zuhanden der Generalversammlung sind 5 Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- <sup>6</sup> Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, Vizepräsidenten oder im Verhinderungsfall von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht von einem Drittel der Anwesenden geheimes Verfahren verlangt wird.



- <sup>8</sup> Wahlen und Beschlüsse erfolgen, soweit das Gesetz oder die Statuten nicht zwingend etwas anderes bestimmen, mit dem absoluten Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Wird bei Wahlen das absolute Mehr nicht erreicht, so gilt beim zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- <sup>9</sup> Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ordentlicherweise dazu eingeladen wurde und mindestens ein Zehntel der Stimmberechtigten anwesend ist. (Unter Vorbehalt von Art. 889, Abs. 1 des OR)

# Art. 11 Ausserordentliche Generalversammlung

<sup>1</sup> Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand es für nötig erachtet, wenn 1/10 der Genossenschafter es verlangt, oder durch die Revisoren wenn sie Unregelmässigkeiten in der Geschäftsführung feststellen oder der Verlust des Eigenkapitals mehr als 20% beträgt.

#### Art. 12 Mitteilungen und Publikationen

<sup>1</sup> Die Mitteilungen und Einladungen an alle Mitglieder erfolgen durch schriftliche Zustellung an sämtliche Genossenschafter. Publikationsorgane der Genossenschaft sind das Schweizerische Handelsamtsblatt und das Amtsblatt des Kantons Aargau.

#### 5.2. Der Vorstand

# Art. 13 Organisation des Vorstandes

- Der Vorstand und dessen Präsident werden auf die Dauer von vier Jahren durch die Generalversammlung gewählt. Er besteht grundsätzlich aus: Präsident, Vize-Präsident, Aktuar, Kassier und einem bis drei weiteren Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Der Vorstand ist ab 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Der Präsident hat den Stichentscheid.
- 3 Der Präsident sowie die vom Vorstand bestimmten unterschriftsberechtigten Vorstandsmitglieder führen kollektiv zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.



# Art. 14 Aufgaben des Vorstandes

- <sup>1</sup> Der Vorstand ist das leitende Organ der EGA. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglement ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.
- <sup>2</sup> Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Führung der laufenden Geschäfte der EGA
  - 2. Rechtsverbindliche Vertretung nach aussen
  - 3. Aufnahme neuer Mitglieder, Führung des Mitgliederverzeichnisses und Meldung der Mutationen an das Handelsregisteramt
  - Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
  - 5. Laufende Buchführung und Berichtsablage nach kaufmännischen Grundsätzen
  - Erstellen des Budgets
  - Vorbereitung aller notwendigen Geschäfte zu Handen der Generalversammlung
  - 8. Vorschlag der Energie-, Netz- und Dienstleistungspreise
  - Ausarbeiten von Anträgen zuhanden der Generalversammlung betreffend die Erstellung von Anlagen und die Erweiterung der Verteilnetze, Festsetzung der Produktpreise.
  - 10. Überwachung der in den Reglementen bzw. AGB's festgelegten Vorschriften

#### 5.3. Die Revisionsstelle

#### Art. 15 Revision

- <sup>1</sup> Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.
- <sup>2</sup> Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:
  - die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
  - sämtliche Genossenschafter zustimmen: und
  - 3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.
- <sup>3</sup> Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 10 Abs. 2 Ziff. 4 erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.
- <sup>4</sup> Der Vorstand kann jederzeit eine freiwillige Revision in Auftrag geben.

#### Art. 16 Rechnungsprüfungskommission (RPK)

- Wenn auf eine Revisionsstelle verzichtet wird, setzt die Genossenschaft eine Rechnungsprüfungskommission ein. Diese besteht aus mindestens 2 natürlichen Personen. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.
- <sup>2</sup> Es sind der RPK alle Bücher und Belege vorzulegen und nötigenfalls über einzelne Angelegenheiten die gewünschten Aufschlüsse zu erteilen. Die Mitglieder stehen unter der Pflicht des Amtsgeheimnisses.
- <sup>3</sup> Die RPK hat die Jahresrechnung und die ganze Geschäftsführung zu prüfen und zu kontrollieren. Über ihren Befund hat sie der Generalversammlung jeweils schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.



# 6. Auflösung und Liquidation

# Art. 17 Auflösung und Liquidation

Die Auflösung oder Fusion der EGA kann ausser der im Gesetz genannten Fällen (Art 911 OR) nur beschlossen werden wenn:

- 1. In einer unter Angabe des Auflösungsantrages einberufenen Generalversammlung. Die Auflösung der Genossenschaft wird bei ¾ der anwesenden Genossenschafter beschlossen. Die Einlagung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.
- Die Verpflichtungen getilgt oder sichergestellt sind.
- Die Weiterführung der elektrischen Energieabgabe sichergestellt ist.
- 4. Bei der Auflösung der Genossenschaft ist nach Tilgung allfälliger Schulden das verbleibende Vermögen unter den Genossenschaftern zu verteilen.
- 5. Die Liquidations-Kommission hat einen Verteil-Schlüssel auszuarbeiten, der von der Generalversammlung genehmigt werden muss.

Die Liquidation der EGA ist im Sinne von Art. 913 OR durchzuführen.

### 7. Schlussbestimmungen

#### Art. 18 Rechtsverhältnisse

Für alle Rechtsverhältnisse, welche vorstehend nicht ausdrücklich geregelt sind, gelten die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Das Rechnungsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

#### Art. 19 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 21. Januar 1998 samt Nachtrag vom 21. April 2010. Die vorliegenden Statuten treten nach Annahme durch die Generalversammlung vom 29. April 2021 und Eintrag ins Handelsregister in Kraft.

Abtwil, 29.04.2021

ELEKTRA Genossenschaft Abtwil

Reto Gisler Der Präsident

Christine Heg Die Aktuarin